

Der Remsthal-Bote.

Aufs- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erschient wöchentlich 4 mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg. Frei ins Haus geliefert 1 Mark. Durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mark 20 Pfg. außerhalb des Oberamtsbezirks 1 M. 40 Pfg. Einschlagsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Garniturelle oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg.

N^o 197.

38. Jahrgang.

Samstag den 29. Dezember 1877.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Die gemeinsch. Aemter

werden auf Veranlassung des Vorstandes des württemb. Veteranenvereins aufgefordert, bis 8. Jan. k. J. hieher anzuzeigen, wenn unterstützungsbedürftige Veteranen in Gemeinden sich befinden sollten, deren Namen, Stand, Alter, ehemaliges Dienstverhältniß und Unterhalt Dabei anzugeben wären.
Den 25. Dezember 1877.

R. Oberamt.
Schüßler.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Aus den ortspolizeilichen Vorschriften für den hiesigen Stadtbezirk wird Nachstehendes wiederholt zur Nachachtung unter Strafanandrohung für den Uebertretungsfall bekannt gemacht:

Uebertretung der Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Zu St.-G.-B. §. 266. Pkt. 10.

1) Jeder Hausbewohner ist verbunden, alle Woche 2mal: Mittwoch und Samstags die Straße bis auf ihre Mitte so lange das Eigenthum geht, reinigen zu lassen. Dieß hat auch zu geschehen, wenn es sonst nöthig und aufgegeben wird.

Ausgenommen von dieser Reinigung durch Private sind die auf Kosten der Stadt zu reinigenden öffentlichen Plätze und die viel befahrenen Hauptstraßen: als lange Gasse, kurze Gasse und Schmiedener Straße. Bei diesen liegt jedoch den Hausbewohnern ob, die Fußwege einschließlich des Kanals bis zur Fahrbahn so lange das Eigenthum geht regelmäßig 2mal in der Woche nemlich Mittwoch und Samstags und bei nasser Witterung täglich, nöthigenfalls auch durch Abschneifen zu reinigen.

2) Der Unrath darf nicht in die Straße zc. geworfen werden, ist vielmehr wegzutragen und an einem entsprechenden Orte unterzubringen.

3) Das Ausschöpfen von Gülle in Kanälen oder auf Straßen, sowie das Ueberlaufenlassen der Gullendächer ist verboten.

4) An Sonn-, Fest- und Feiertagen sind die Gänge den ganzen Tag über eingesperrt zu halten.

5) Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, so oft es nöthig ist, das durch den Ablauf des Wassers vor seinem Haus zc. entstandene Eis aufzuhauen und so weit es in seinem Winkel oder vom Wasserstein und dergl. entstanden ist, auf seine Kosten abfahren zu lassen.

6) Bei stark fallendem Schnee ist jeder Hausbewohner schuldig, einen hinreichenden Fußpad zu bahnen.

7) Jeder Hausbewohner hat dafür zu sorgen, daß bei Thauwetter bei seinem Hause die Abzugsrinnen aufgehauen und vom Eise befreit werden, damit das Schnee- und Eiswasser freien Abfluss erhält.

8) Jeder Hausbewohner hat ferner dafür zu sorgen, daß, sobald Glätte eintritt, so lange das Eigenthum geht ein Fußweg mit Asche, Sand oder Sägmehl gehörig gestreut wird.

9) Jedem Hausbewohner liegt es ob, die vor seinem Haus unbesugter Weise geführten Schleifen sogleich auspicken zu lassen.

10) Innerhalb der Stadt ist das Fahren mit s. g. Bergschlitten an abhängigen Straßen, sowie das Schleifen und Schlittschuhlaufen auf den Straßen und auf den Trottoirs verboten.

11) Niemand darf auf öffentliche Straßen und Plätze Gegenstände werfen oder Flüssigkeiten gießen, wodurch Verunreinigung entsteht.

12) Wer seinen Winkel, Hofraum oder Dungstätte so vernachlässigt, daß davon gesundheitschädliche Ausdünstungen und Straßeverunreinigungen entstehen oder Jauche abfließt, wird bestraft.

13) Die Winkel sind gegen die Straße mit mindestens 8' hohen Thüren zu verschließen. An den Hauptstraßen müssen die Thüren von gehobelten Brettern und angestrichen sein.

14) Das Fruchtpuzen in Scheunen an den Haupt- und neu angelegten Straßen hat so zu geschehen, daß der Staub nicht gegen die Straße getrieben wird.

15) Diejenigen Gebäudebesitzer deren Dachtrauf auf ein Trottoir oder überhaupt auf einen Platz fällt, wo sich Fußgänger und Fuhrwerke bewegen, sind gehalten, Dachrinnen von Blech mit Ablaufröhren zu führen.

16) Jeder Hausbesitzer hat das Abwasser von der Küche, Werkstätte zc. so abzuleiten, daß der Nachbar nicht beschädigt wird, und daß keine Verunreinigung entsteht. Da wo es nöthig ist, muß ein entsprechendes Ablaufrohr angebracht werden.

17) Auf den Trottoirs, Straßen oder öffentlichen Plätzen und in unmittelbarer Nähe derselben dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder gelegt werden, wodurch die Passage für Fußgänger, Fuhrwerke zc. beeinträchtigt werden könnte.

18) Das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf Trottoirs, und sonstigen Fußwegen ist nicht gestattet.

19) Das Fahren durchs Weinsteiner Thor, um einen Rang oder um eine Ecke schneller als im Schritt ist ohne Ausnahme verboten.

20) Das Peitschenknallen, sofern nicht mit solchem einem entgegenkommenden Fuhrwerke oder vorausfahrenden Kutscher oder Fuhrmann das nothwendige Zeichen gegeben werden muß, ist verboten.

21) Jeder Kutscher oder Fuhrmann hat bei einem Leichenzug auf die Seite zu fahren und so lange anzuhalten, bis derselbe vorüber ist.

22) Das Fahren mit 2 oder mehr an einander gehängten Wagen durch die Stadt ist verboten.

23) Während der Dauer eines Jahrmakts oder eines Wochenmakts ist das Fahren über den Marktplatz ohne besondere Noth verboten.

24) Im Fahren ungebüht und zur Leitung eines Fuhrwerks nicht gehörig erlarkten Personen darf die Führung eines solchen nicht überlassen werden. Der Eigenthümer ist hiesür verantwortlich.

25) Damit das Fuhrwerk gehörig geleitet werden kann, so hat der Fuhrmann bei leichteren Fuhrwerken entweder neben demselben zu gehen oder auf demselben einen solchen Platz einzunehmen, daß ihm die freie Aussicht nach allen Seiten möglich ist.

Schwerere Fuhrwerke dürfen nicht sitzend auf demselben geleitet werden. Betrunkene Kutscher oder Fuhrleute werden vom Polizeipersonal vom Fuhrwerk entfernt und zur Straße gebracht.

26) Kleinere Kinder sollen nicht ohne Aufsicht anderer tauglicher Personen auf den Hauptstraßen umhergehen.
 27) Beim Abladen von Holz, Torf, Steinkohlen u. s. w., müssen die Wagen so gestellt werden, daß die Fahrbahn mindestens für ein passierendes Fuhrwerk frei bleibt. Außerdem ist, wenn das Abladen bei Nacht geschieht für gehörige Beleuchtung zu sorgen.

28) Sogenannte Handwägelchen dürfen an Bergabhängen nicht auf denselben sitzend geleitet werden.

29) Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen sind alle Spätsommer und Frühjahr an der Straßenseite bei Exekutionsvermeidung oder Strafe entsprechend auszuästen.

Den 27. Dezember 1877.

Stadtschultheißenamt.

Vorladungen der Oberamtsgerichte und der ihnen nachgesetzten Stellen in Gant und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachbenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tag und Ort vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder an der Liquidationstagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt durch schriftlichen Rezek ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder anderen Falle zugleich, spätestens an der Liquidationstagfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebote stehen, zu Gerichtshanden zu bringen. Gläubiger, welche weder an der Liquidationstagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpfands-Gläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schlusse der Liquidationstagfahrt.

Die an der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Gantanwalt der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubiger-Ausschusses sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exekutions-Gesetzes vom 13. November 1855, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktioprozesse gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Borg- oder Nachlassverfahrens als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben. — Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Waiblingen, den 20. Dez. 1877.

Königl. Oberamtsgericht. Heidegen.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Name und Wohnort des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Ort der Liquidation.	Bemerkungen.
K. Oberamtsgericht Waiblingen.	17. Dezember.	Albert Geißelmann, Seckler, früher in Winnenden nun in Stuttgart.	11. März 1878. Vorm. 10 Uhr.	Winnenden.	Keine Liegenschaft.
" "	den 20. Dezember 1877	Gottlieb Geißler, Tuchmacher in Winnenden und dessen Ehefrau Louise geb. Kunst.	Freitag den 8. März 1878 Vorm. 8 1/2 Uhr.	Winnenden.	Liegenschafts-Verkauf Samstag den 2. März 1878 Vorm. 9 Uhr.

Beinstein.

Liegenschafts-Verkauf.



In der Schuldsache des Gottlob Pfisterer, Bauers in Beinstein, kommt die vorhandene Liegenschaft auf der Markung Beinstein und Waiblingen nemlich:
 1 Nr 40 M. die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus mit steinernem Stock und getretem Keller in der Bronngasse nebst Hofraum,

57 Nr 21 M. Acker und
 8 Nr 22 M. willkürlich gebautes Feld,

Anschlag zus. 2690 Mk.
 bis jetzt im Ganzen angekauft zu 2527 Mk.

am Samstag den 12. Januar 1878

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhause zu Beinstein zum zweiten und letztenmale im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Waiblingen den 19. Dezember 1877.

K. Amtsnotariat Großheppach.
 Ruffer.

K. Oberamt Waiblingen.

Verdingung von Straßenbauarbeiten.

Die Arbeiten zum Bau einer Nebenstraße von Reitersburg nach Deschelbronn werden im Wege der Submission verlihen werden:

Nach dem Kosten-Voranschlage betragen:

- 1) Markung Reitersburg:
 - die Erd- und Planierungsarbeiten 1366 M.
 - die Chausseearbeiten 4418 M.
 - die Pflasterarbeiten 162 M.
 - die Maurerarbeiten 495 M.
- 2) Markung Deschelbronn:
 - die Erd- und Planierungsarbeiten 2172 M.
 - die Chausseearbeiten 4531 M.
 - die Maurerarbeiten 363 M.

zus. 13507 M.

Zeichnungen, Kostenvoranschlag und Akkordbedingungen sind auf dem Rathhause zu Deschelbronn zur Einsichtnahme aufgelegt.

Uebernaehmestüchtige (zu einzelnen Arbeiten oder aufs Ganze) haben ihre Ueberbietungen, mit Zeugnissen über Fähigkeit und Vermögen belegt, schriftlich, versiegelt,

Privat-Anzeigen.

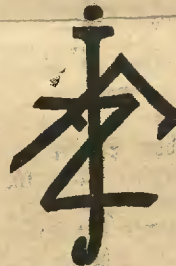
Illustrierte

Frauen-Beitung

Ausgabe der „Modenwelt“ mit Unterhaltungsblatt.

Gesamt-Auflage allein in Deutschland 265,000

Erscheint alle 8 Tage.



Vierteljährlich Mk. 2.50.

Jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, gegen 2000 Abbildungen enthaltend.

12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Toilette und etwa 400 Musterzeichnungen für Weißstickerei, Soutache etc.

12 große, colorirte Modenkupfer.

24 reich illustrierte Unterhaltungs-Nummern.

Große Ausgabe. Vierteljährlich Mk. 4.25.

Jährlich, außer Obigem: noch 24, im Ganzen also 36 colorirte Modenkupfer und 24 Blätter mit historischen und Volks-Trachten.

Die Modenwelt,

jährlich: 24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, sowie 12 Schnittmuster-Beilagen (wie bei der Frauen-Beitung),

kostet vierteljährlich nur Mk. 1.25.

Abonnements werden von allen Buchhandlungen und Postanstalten jederzeit angenommen.

auf der Adresse genau als Straßenbauoffert bezeichnet, sowie im Falle eines Abstreichs in Prozenten ausgedrückt, längstens bis

Samstag den 5. Januar 1878
Nachmittags 2 Uhr

portofrei dem Schultheißenamt Deschelbronn einzusenden, worauf die Eröffnung, welcher die Submittenten anwohnen können, vorgenommen werden wird.

Die Auerbietenden haben für ihre Erklärungen bis zum Zuschlage zu haften.
Waiblingen, den 27. Dezember 1877.

Aus Auftrag:
Oberamtsbaumeister
Wälde.

Waiblingen.

Haus-Verkauf.

Gemeinderath **Chr. Oppenländer** als Pfleger des
Georg Gottlob Winkler bringt am
Montag den 31. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus im öffentlichen Ausschreibungs-Verkauf:



- P. 383. — Nr 44 M. ein Stockiges Wohnhaus in der Weingärtner Vorstadt,
— Nr 2 M. 1/2 Winkel gegen Nr. 385.,
— Nr 46 M. angetauft zu 1003 fl. oder 1720 M.

Zu dieser Ausschreibungs-Verhandlung werden weitere Kaufs Liebhaber hiemit eingeladen.
Den 28. Dezember 1877.

Rathschreiberei.

R. Oberamt Waiblingen.

Verdingung von Straßenbauarbeiten.

Die Arbeiten zu Erbauung einer Vicinalstraße von Bürg nach Höfen und Winnenben sollen im Submissionswege vergeben werden.

Es sind veranschlagt:

1) Markung Bürg:		
die Erd- und Planungsarbeiten auf		3580 M.
die Chauffirungsarbeiten auf		4092 M.
die Maurerarbeiten auf		1706 M.
2) Markung Baach:		
die Erd- und Planungsarbeiten		2426 M.
die Chauffirungsarbeiten auf		5655 M.
die Maurerarbeiten auf		1224 M.
3) Markung Höfen:		
die Erd- und Planungsarbeiten		430 M.
die Chauffirungsarbeiten auf		2150 M.
die Pflasterarbeiten auf		517 M.
die Maurerarbeiten auf		3040 M.
	zus.	24820 M.

Von dem Kostenvoranschlag, den Plänen und Akkordsbedingungen kann auf dem Rathhause zu Bürg Einsicht genommen werden.

Liebhaber zu Uebernahme obiger Arbeiten, im Einzelnen oder Ganzen, haben ihre Anerbietungen schriftlich, versiegelt, auf der Adresse als Straßenbauangebot bezeichnet und den Abstreich in Prozenten ausgedrückt, längstens bis

Samstag den 5. Januar 1878
Vormittags 9 Uhr

dem Schultheißenamt Bürg portofrei einzureichen, worauf die urkundliche Eröffnung der Offerte, welcher auch die Submittenten anwohnen können, stattfindet.

Die Anbietenden haben für ihre Erklärungen bis zum Zuschlage zu haften und denselben Zeugnisse über Befähigung und Vermögen beizulegen.
Waiblingen, den 27. Dezember 1877.

Aus Auftrag:
Oberamtsbaumeister
Wälde.

Waiblingen.

Concordia!



Nächsten
Montag Abend 8 Uhr
gesellige Unterhaltung bei
Hölder, wozu die Mitglieder
des Vereins freundlich einladet:
der Ausschuss.

Waiblingen.

Wohnungs-Gesuch.

Auf Sichtmaß wird eine **Wohnung**
mit 3-4 Zimmer und sonstigen Räumlich-
keiten in der Nähe des Bahnhofs oder
Bahnhofsvorstadt zu mietzen gesucht.
Anträge hierauf durch die Redaktion
dieses Blattes.

Waiblingen.

Geschäfts- Empfehlung.

Der Unterzeichnete macht hiemit der
hiesigen Einwohnerschaft besonders den
Herren Fuhrleuten die ergebene Anzeige,
daß ich in dem früher **Wagner'schen**
Hause auf dem Graben ein **Wagner-
Geschäft** eröffnet habe.

Indem es mein eifrigstes Bestreben sein
wird, allen an mich gestellten Aufforderungen
durch pünktliche, solide und billige Be-
dienung zu entsprechen, bitte ich um ge-
neigten Zuspruch.

Achtungsvoll
Friedrich Schwegler.

Schwaikheim.



Wegen Wirth-
schaftsaufgabe hat
Kronenwirth
Geckstein noch
7 Eimer rein ge-
haltenen 1874er

Roßwein,

4 Eimer rein gehaltenen 1875er

Schillerwein,

3 Eimer rein gehaltenen 1876er

Roßwein,

ohne Preisausschlag billigt zu verkaufen.

Waiblingen.

Empfehlung.

Ich mache hiemit den verehrlichen Ein-
wohnern von hier die ergebenste Anzeige,
daß ich vom 2. Jan. an mein Geschäft
im städtischen **Badhaus** betreibe.

Achtungsvoll
Gottlob Kurz, Bäcker.

Wichtig für jeden württem- bergischen Bürger!

In unterzeichnetem Verlage ist erschienen
und in jeder Buchhandlung zu haben:



Groß Octav. 480 Seiten. In eleg.
Umschlag geh. Preis M. 4.

In eng. Leinwandband mit reicher
Titelbergoldung Preis M. 5.

Der „Württemb. Secretär.“
Ein praktisches Handbuch für den
Württemb. Bürger als Leitfaden in
den wichtigsten Rechts- und Geschäfts-
verhältnissen. Herausgegeben von
Rechtsanwalt **G. Lautenschlager** in
Stuttgart und Handelslehrer **Louis
Schmidt** in Stuttgart hat in der kurzen
Zeit seines Bestehens schon acht starke
Auflagen erlebt und ist in vielen Häusern
des Landes ein nützlich und unentbehr-
licher Rathgeber geworden. Bei der achten
Auflage wird dies in noch weit höherem
Grade der Fall sein, da derselbe die
neuesten Landes- und Reichsgesetze
einverleibt worden. Diese günstige Auf-
nahme, welche das Buch allenthalben ge-
funden, enthebt uns jeder weiteren An-
preisung desselben.

Damit Jedem die Anschaffung dieses
vortrefflichen Werkes ermöglicht werde,
kann dasselbe auch in 11 Lieferungen
à 40 Pf. von jeder Buchhandlung bezogen
werden.

Turn-Verein Waiblingen.

Die diesjährige

Christbaumfeier

findet am

**Samstag den 29. Dezember
Abends 7 Uhr**

im Gasthaus z. Adler statt.

Die verehrl. Mitglieder mit Angehörigen werden zu zahlreicher Betheiligung hiezu eingeladen.

Der Turnrath.

Kriegerverein Waiblingen

Bei der Loosziehung am 26. Dezember haben folgende Nummern gewonnen und können dieselben bei Kassier Gerber Wolf längstens bis nächsten

Samstag den 30. Dezember

abgeholt werden.

4. 17. 55. 169. 177. 191. 193. 213. 214. 226. 231. 233. 300.
325. 351. 352. 366. 413. 418. 419. 453. 472. 528. 547. 562.
574. 576. 579. 585. 597. 620. 627. 643. 647. 659. 671.
672. 697. 773. 810. 815. 822. 868. 922. 923. 942. 961. 969.
1035. 1039. 1068. 1094. 1130. 1131. 1152. 1163. 1278. 1296.
1318. 1357. 1422.

Der Ausschuss.

G a n n s t a t t.

Meiner werthen Kundschaft in Waiblingen und Umgegend zur Nachricht, daß ich jedes Quantum bestens

Gascoaks



von 10 Ctr. an zu M. 1,45 franco vor's Haus, mit eigenem Geschirr und amtlichem Waagschein liefert.

Gleichzeitig empfehle ich mein großes Lager

Brennmaterialien

aller Art, geneigter Abnahme, unter Zusicherung reellster und billigster Bedienung bestens.

G. S. Weinmar,
alte Gasfabrik Waiblingerstraße.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Januar beginnt ein neues Abonnement auf den wöchentlich Amal erscheinenden Remsthal-Boten und laden wir daher die bisherigen, sowie neueintreten wollende Abonnenten freundlichst ein, die Bestellungen (auswärtige bei betr. Poststellen oder Landpostboten, hiesige bei der Expedition oder den Austrägern) baldigst aufgeben zu wollen.

| | |
|--|------------|
| Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt in Waiblingen bei der Expedition | 92 S. |
| frei ins Haus geliefert | 1 M. — S. |
| Durch die Post bezogen: | |
| im Oberamtsbezirk Waiblingen | 1 M. 20 S. |
| außerhalb des Oberamtsbezirks | 1 M. 40 S. |

Achtungsvoll

Die Redaktion des Remsthal-Boten.

Seilbronn, 26. Dezbr. Nachdem in der Nacht vom Samstag aber dergestalt sich verkehrte, daß er in den Spital gebracht werden mußte auf Sonntag in dem nördlichen Theile der Stadt zwei Brand- Ausßerdem ist derselbe an Gesicht und Händen stark verbrannt und es stiftungen vorgekommen sind, beide wegen der alsbaldigen Entdeckung wird an seinem Auskommen gezweifelt. Seine Frau und 4 Kinder ohne besonderen Schaden für die betreffenden Gebäudebesitzer, lo- im Alter von 1-5 Jahren hat er zurückgelassen und alle sind berte am gestrigen Christfest Abends im südlichen Theile der Stadt in Folge des dicken Rauchs und Qualms in ihrer Schlafstube er- eine Feuer säule empor, welche einen größeren Brand anzeigte. ficht. Durch die Thätigkeit der verschiedenen Feuerwehren hier Es war in der Hohenstraße im unteren Stock des 4stöckigen Wohn- blieb der Brand zwar auf dieses eine hohe und tiefe Haus be- schränkt und nur unbedeutend sind die Nachbargebäude, welchen die hausfes mit hinten im Hof angebautem Stall und Scheuergebäude größte Gefahr drohte, durch die Löschanstalten beschädigt worden. von Weingärtner Beutlinger's Wittve, wo ziemlich viel Stroh größte Gefahr drohte, durch die Löschanstalten beschädigt worden. in der Nähe der Stiege aufbewahrt war, Feuer ausgegangen, das Ein tief zu beklagender Verlust bleiben immer die fünf Menschen- in wenigen Minuten mit solch überraschender Schnelligkeit durch leben. Es scheint an mehreren Stellen zugleich angezündet worden das ganze Haus sich verbreitete, daß die Bewohner die Stiege nicht zu sein, und sehr auffallend ist, daß sich das Feuer so rasch auch mehr passiren konnten. Im zweiten Stock sprang ein lediger 25 in die oberen Stockwerke verbreitet hat und in wenigen Minuten Jahre alter Sohn aus dem Fenster in das Gärtchen vor dem das ganze Gebäude von oben bis unten in Flammen stand. Bis Bewohner dieses Stockwerks herunter, während im dritten Stock auf weiteres ist ein durch Mitglieder der Feuerwehrmannschaft verstärkter nächtlicher Patrouillendienst eingeführt. Möchte es der ein zweiter verheirateter Sohn zu gleicher Zeit und vor der An- gerichtlichen Thätigen, welche alsbald eingetreten ist, gelingen kunft der Feuerwehr nur dadurch sich das Leben rettete, daß den oder die Urheber dieser Brandstiftungen zu ermitteln. Die er ebenfalls aus einem Fenster auf das Strohkopflaster sprang, dabei Einwohnerchaft würde dadurch von einer großen Sorge befreit.

Redaktion, Druck und Verlag von G. F. Buch in Waiblingen.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Da ich das städt. Backhaus auf den 1. Jan. verlassen werde und mir das Zutrauen schon seit 11 Jahren geschenkt worden ist mache ich meinen Dank.

Es wird auch fernerhin mein eifrigstes Bestreben sein, das gleiche Geschäft in meinem Hause zu treiben.

Man kann zu mir das Mehl bringen oder den Teig, mit oder ohne Holz dazu. Achtungsvoll

Bäcker Pfund.

Waiblingen.

Einen neuen

Rollschlitten

sammt Rollgeschirr hat zu verkaufen. J. Soldan z. Rose.

Waiblingen.

Eine

Futterschneid- Maschine

verkauft um äußerst billigen Preis. Zu erfragen bei der Redaktion.

F e l l b a c h, Nr. 144.

Privatier Kreuzer verkauft eine

Pelzgarnitur,

Frauenkleider von Seide und Wolle, wollene Teppiche, Tuchmantel, 4 furnirte Bettladen, schöne Betten, Bettrosch, eichenen Kleiderkasten mit 2 Thüren, 2 Waschüber, 2 Kunkel, 1 Spinnrad.

Schmiden.

Ein 4stziger



Schlitten

steht dem Verkaufe aus bei Rommel, Schmidmeister.